

Präambel

Der Kunde (nachfolgend auch als „**Lizenznehmer**“ bezeichnet) ist Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und erwirbt im geschäftlichen Verkehr von Bihl+Wiedemann GmbH (Floßwörthstraße 41, 68199 Mannheim, nachfolgend als „**Lizenzgeber**“ bezeichnet) Standardsoftware.

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Lizenzbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Softwarekauf-, Leih- oder Mietvertrages und untrennbar mit dem jeweiligen Vertrag verbunden. Spätestens durch die Installation, das Kopieren oder durch eine sonstige Nutzung der gekauften Vertragssoftware stimmen Sie diesem Softwarelizenzvertrag in Form eines *End User License Agreement* (nachfolgend auch „**EULA**“ bezeichnet) zu. Falls Sie den Bedingungen dieses EULA nicht zustimmen, ist Ihnen die Installation, das Kopieren und die sonstige Nutzung der Vertragssoftware vertraglich untersagt. Bei Erwerb der Vertragssoftware mittels Download tritt an die Stelle der Rücksendung der Abbruch des Downloads und die Löschung sämtlicher bereits heruntergeladener Dateien in der EDV-Anlage bzw. im Netzwerk des Lizenznehmers.
- (2) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die zulässige Nutzung der Vertragssoftware, die entweder auf einem Datenträger oder zum Download aus einem Computernetzwerk bereitgestellt wird. Die Bestimmungen für die Nutzung der Software gelten sowohl für die Einräumung entgeltlicher als auch unentgeltlicher sowie dauerhafter und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der Vertragssoftware jeweils entsprechend. Das EULA regelt ferner auch die Überlassung von Testversionen der Vertragssoftware, die ausschließlich zu Evaluierungszwecken zeitlich befristet überlassen werden und von Vorabversionen der Vertragssoftware, die ausschließlich zu Testzwecken überlassen werden.
- (3) Entgegenstehende oder von diesem EULA abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Bestandteil des Softwarelizenzvertrages zwischen Lizenzgeber und Kunde, es sei denn, der Lizenzgeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bestimmungen dieses EULA gelten auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesem EULA abweichender Bedingungen des Lizenznehmers Lieferungen und Leistungen an den Lizenznehmer vorbehaltlos ausführt.
- (4) Ergänzend zu diesem EULA gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.) (nachfolgend „**Grüne Lieferbedingungen**“ genannt) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern in ihrem jeweils aktuellen Stand. Bei Widersprüchen zwischen den Grünen Lieferbedingungen und diesem EULA haben die Regelungen dieses EULA Vorrang. Individuelle Vereinbarungen der Parteien, die von den Bestimmungen dieses EULA oder der Grünen Lieferbedingungen abweichen, gelten vorrangig.

2. Definitionen

Vertragssoftware	Umfasst die vom Lizenzgeber angebotene und zu verkaufende Computersoftware einschließlich der Benutzerdokumentation. Vom Begriff sind, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, auch die Updates und Upgrades der Ursprungsversion, Voll- und Testversionen sowie Computersoftware, die unentgeltlich überlassen wird, erfasst.
Vollversion	Softwarelizenz mit vollständigem Funktionsumfang der Vertragssoftware. Der Kunde erwirbt im Wege eines Software-Kaufvertrages ein nicht-ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware.
Partnerversion	Eine Lizenz, die den Lizenznehmer zur gleichzeitigen Nutzung der Vertragssoftware auf mehreren Arbeitsplätzen durch eine festgelegte Anzahl namentlich nicht festgelegter Nutzer berechtigt.
Testversion	Zeitlich befristete und ausschließlich zu Evaluierungszwecken überlassene Lizenz der Vertragssoftware.
Vorabversion	Vorab zu Testzwecken überlassene Softwareversion (Betaversion) der Vertragssoftware, die nicht im produktiven Umfeld eingesetzt werden darf. Die Vorabversion kann Fehler enthalten.
Legacy-Version	Version der Software, die von einer aktuellen Version abgelöst wurde, für bestimmte Anwendungsbereiche aber noch unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
Treibersoftware	Software, die in Verbindung, zur Verwendung und Verwaltung von physischen Produkten erforderlich ist, und die in Verbindung mit dem entsprechenden Produkt unentgeltlich überlassen wird.
Benutzerdokumentation	Sämtliche die Vertragssoftware begleitende Dokumentation einschließlich des Benutzerhandbuchs (digitales <i>User Manual</i>), das in elektronischer Form oder in Papierform geliefert wird. Das Produktdatenblatt kann auf der Homepage des Lizenzgebers heruntergeladen werden.
EDV-Anlage	Bezeichnet einen einzelnen Computer bzw. einzelnen Computerarbeitsplatz sowie Server.
Netzwerk	Die Verknüpfung von EDV-Anlagen innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers.
Einzelplatzlizenz	Eine Lizenz pro EDV-Anlage des Lizenznehmers, die vom Lizenznehmer nur auf einer EDV-Anlage zeitgleich verwendet werden darf.
Kopierlizenz	Eine Lizenz, die den Lizenznehmer in einem bestimmten Umfang berechtigt, Kopien von der Vertragssoftware auf portablen Datenträgern anzufertigen.
Floating-Lizenz	Eine Lizenz, die den Lizenznehmer zur nicht gleichzeitigen Nutzung der Vertragssoftware auf mehreren Arbeitsplätzen berechtigt. Die Vertragssoftware kann dabei auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installiert sein. Ein Server des Lizenzgebers registriert die Anzahl der aktuell

vergebenen Floating-Lizenzen und gewährt jedem berechtigten Nutzer das Recht für die Benutzung. Sind alle Floating-Lizenzen vergeben, muss ein zusätzlicher Nutzer warten, bis ein anderer Nutzer seine Session beendet und somit wieder eine Floating-Lizenz zur Verfügung steht.

Jahreslizenz	Eine Lizenz, die den Lizenznehmer für einen Zeitraum von 365 Tagen berechtigt, die entsprechende Software im festgelegten Umfang zu nutzen.
Software-Update	Bezeichnet eine Version der Vertragssoftware, die durch die gleichen oder weiterentwickelten Funktionen sowie kleine Verbesserungen gekennzeichnet ist und durch die Beseitigung von Fehlern, Mängeln oder die Beseitigung eines Fehlverhaltens in den Vertragssoftware-Komponenten fortentwickelt wurde.
Software-Upgrade	Stellt eine neue Version der Vertragssoftware (höhere Ausbaustufe) oder eine mit erweiterten Funktionalitäten oder Features (erweiterte Funktionalität) dar, gegebenenfalls mit Änderung der Versionsbezeichnung.
Lizenz-Update	Bedeutet die Aktualisierung einer vorhandenen Lizenz und das damit verbundene Nutzungsrecht für eine neue Version der Vertragssoftware mit gleichem Lizenzumfang.
Lizenz-Upgrade	Bezeichnet eine Erweiterung des Lizenzumfangs auf Basis einer bereits vorhandenen, eingeschränkteren Lizenz zur Nutzung der Vertragssoftware.

3. **Regelungsgegenstand dieses EULA**

- (1) Gegenstand dieses EULA ist die dauerhafte oder zeitlich begrenzte Überlassung der Vertragssoftware auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung der Vertragssoftware zum Download im Internet, einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation, sowie die Einräumung des in Ziffer 5 definierten Nutzungsrechtes. Ist die Benutzerdokumentation als elektronische Version online verfügbar, ist die Übergabe einer Printausgabe der Benutzerdokumentation nicht geschuldet. Die geschuldete Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich aus dem Datenblatt und der Dokumentation der jeweiligen Software.
- (2) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer die erworbene Vertragssoftware entweder auf einem Datenträger (CD-ROM) oder im Wege des Downloads samt dazugehöriger Benutzerdokumentation. Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Vertragssoftware und die Benutzerdokumentation auf seiner Homepage zum Download bereit.
- (3) Testversionen der Vertragssoftware – wie auch Vorabversionen – unterfallen ebenfalls diesem EULA. Der Lizenznehmer erhält im Wege eines Leihvertrages ein kostenloses, nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, um die Software einmalig zu installieren und ausschließlich zu Evaluierungszwecken zu nutzen. Die Nutzungsdauer ist zeitlich auf den in der jeweiligen Softwarelizenz spezifizierten Zeitraum beschränkt. Nach Ablauf des Testzeitraums kann die Testversion durch Bezahlung des Kaufpreises mit Hilfe eines Schlüssels zur zeitlich unbeschränkten Vollversion freigeschaltet werden.
- (4) Von diesem EULA ist auch unentgeltlich überlassene Software des Lizenzgebers wie Treibersoftware und Legacy-Versionen erfasst.
- (5) Pflege-, Installations- und Konfigurationsleistungen sowie technische Unterstützung sind nicht Gegenstand dieses EULA und bedürfen einer separaten vertraglichen Vereinbarung.

4. **Entgelt, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit und Verzug**

Soweit Lizenzgeber und Lizenznehmer nichts Abweichendes vereinbart haben, gilt folgendes:

- (1) Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Im Fall der Jahreslizenz ist die Jahresmiete für das laufende Jahr im Voraus mit Vertragsschluss fällig. Der Kunde kann die Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Vertragssoftware grundsätzlich per Kreditkarte oder auf Rechnung vornehmen, wobei der Lizenzgeber sich im Einzelfall vorbehält, die Bezahlung per Vorkasse zu verlangen. Beim Erwerb der Vertragssoftware über den Webshop ist die Zahlung zwingend entweder per Kreditkarte oder per Vorkasse zu leisten. Etwaige anfallende Versandkosten werden dem Kunden in der Bestellübersicht vor dem Betätigen des Bestell-Buttons angegeben.
- (2) Treibersoftware und Legacy-Versionen überlässt der Lizenzgeber unentgeltlich.
- (3) Im Falle von Testversionen und Vorabversionen der Software ist der Kaufpreis mit dem Erhalt des Schlüssels zur Freischaltung zur Vollversion nach Ablauf des Testzeitraums fällig.
- (4) Im Verzugsfalle hat der Lizenznehmer Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

5. **Rechteinräumung**

- (1) Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß Ziffer 4 dieses EULA das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Vertragssoftware zu den nachstehenden Bedingungen in dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises gemäß Ziffer 4 dieses EULA unterliegen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation zur Vertragssoftware einem erweiterten Eigentumsvorbehalt.

- (2) Im Falle der Jahreslizenz erhält der Lizenznehmer mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß Ziffer 4 dieses EULA das nicht ausschließliche, räumlich unbeschränkte Recht, die Vertragssoftware für einen Zeitraum von 365 Tagen ab Aktivierung der Lizenz nach Maßgabe dieses EULA und in dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen.
- (3) Im Fall von unentgeltlich überlassener Software, erhält der Lizenznehmer mit dem Download das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbegrenzte Recht, die Software einmalig zu installieren und ausschließlich zu Evaluierungszwecken während des in der jeweiligen Softwarelizenz und dem jeweiligen festgelegten Zeitraums zu nutzen.
- (4) Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der jeweils vom Lizenznehmer erworbenen Gesamtanzahl an Lizenzen entspricht. Hat der Lizenznehmer eine Einzelplatzlizenz erworben, ist er nicht berechtigt, die Vertragssoftware auf mehr als einer (1) EDV-Anlage gleichzeitig zu nutzen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragssoftware auf jeder der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einzusetzen. Sofern er jedoch die Hardware wechselt, ist er verpflichtet, die bisher installierte Vertragssoftware von der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- (5) Der Einsatz der Vertragssoftware auf mehr als einer (1) EDV-Anlage gleichzeitig ist nur zulässig, wenn der Lizenznehmer die entsprechende Anzahl Einzelplatzlizenzen oder nach Maßgabe der unter Ziffer 6 des EULA getroffenen Regelung Kopierlizenzen, eine Partnerversion bzw. eine entsprechende Anzahl Floating-Lizenzen erworben hat.
- (6) Sofern der Lizenznehmer nur Software-Updates oder Software-Upgrades zu einer bestehenden Ausgangsversion erworben hat, ist er zur Nutzung dieser Software-Updates oder Software-Upgrades nur für die Originalsoftware berechtigt, wenn er die Originalsoftware besitzt und nutzt und Inhaber einer für die Originalsoftware gültigen Lizenz ist.
- (7) Das Recht zur Nutzung der Vertragssoftware umfasst das Recht, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Vertragssoftware vom Datenträger oder von einem Downloadmedium – beispielsweise über einen Link im Internet – auf die Festplatte, auf den Massenspeicher, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher oder Cache. Nur sofern der Lizenznehmer weitere Kopierlizenzen im Sinne von Ziffer 6 dieses EULA erworben hat, ist er zugleich berechtigt, die Vertragssoftware auch auf transportable Speichermedien (CD-ROM, USB-Stick o. ä.) zu vervielfältigen.
- (8) Der Lizenznehmer darf die Funktionalitäten und Features der Vertragssoftware nur in dem jeweils lizenzierten Umfang nutzen. Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs ist nur nach einem entsprechenden Lizenz-Upgrade zulässig.
- (9) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Originalsoftware unter Beachtung folgender Regelungen an Dritte zu veräußern: Die zulässige Weiterveräußerung gegenüber Dritten setzt voraus, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber vor Veräußerung ohne weitere Aufforderung den Dritten mit Namen bzw. Firma und Anschrift benennt, der die Vertragssoftware und die Rechte zur Nutzung erwirbt. Zudem ist dem Lizenzgeber ungefragt das Verkaufsdatum mitzuteilen. In diesem Fall wird der Lizenznehmer die Nutzung des Vertragssoftwareprogramms ab dem Tag des Verkaufs vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Vertragssoftwareprogramms von seiner EDV-Anlage bzw. seinen Netzwerken entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen und dem Lizenzgeber übergeben. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen und gegebenenfalls eidesstattlich versichern. Die Weiterveräußerung kann nur mit einer vollständigen Übertragung der Nutzungsrechte einhergehen. Eine teilweise Übertragung von Nutzungsrechten bzw. die Aufspaltung mehrerer im Paket erworbener Einzelplatzlizenzen und deren Teilverkauf sind nicht gestattet.
- (10) Der Lizenznehmer ist in keiner Weise berechtigt, die Vertragssoftware an Dritte zu vermieten, zu verpachten oder zu verleihen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu bearbeiten oder anderweitige Änderungen an der Vertragssoftware vorzunehmen. In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die erworbene Vertragssoftware unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der Lizenznehmer darf die Vertragssoftware nicht modifizieren, dekompileieren oder entschlüsseln. Lizenz- oder Kontrollfunktionen der Vertragssoftware dürfen nicht deaktiviert werden. Ebenso ist es ihm untersagt, die Vertragssoftware sowie die zugehörige Dokumentation oder Teile hiervon zu ändern, zu modifizieren oder in anderer Form anzupassen, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69a ff. Urhebergesetz (UrhG) oder deren Nachfolgeregelungen hinausgeht.
- (12) Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine (1) Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“, das Datum des Erwerbs und das Datum der Erstellung der Sicherungskopie sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Die Seriennummer, die Kennzeichnung als Sicherungskopie, das Datum des Erwerbs und das Datum der Erstellung der Sicherungskopie sind zu vermerken und auf Anfrage des Lizenzgebers nachzuweisen. Es müssen alle Copyright-Hinweise der Original-Software aufrechterhalten und übernommen werden. Die Vertragssoftware darf nicht auf Systeme zum Datenaustausch oder ähnliche Systeme kopiert bzw. auf Tauschbörsen zur Verfügung gestellt werden.
- (13) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software und sämtliche eventuell angefertigte Kopien sowie die Dokumentation und sonstige Unterlagen eigenständig und auf eigene Kosten von der verwendeten Hardware zu entfernen, von Servern oder sonstigen Speicherorten vollständig und endgültig zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen zu vernichten.

6. Kopierlizenz, Partnerversion und Floating-Lizenz

- (1) Der Lizenznehmer kann vom Lizenzgeber Kopierlizenzen erwerben, die ihn berechtigen, Kopien der Vertragssoftware auf portablen Datenträgern zu fertigen. Der Umfang der Rechteerräumung bezüglich der gefertigten Kopien bestimmt sich nach den Regelungen der Ziffer 5 und der Ziffer 6 dieses EULA.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, so viele Kopien der Vertragssoftware anzufertigen, wie er Kopierlizenzen erworben hat.
- (3) Die Kopierlizenz berechtigt den Lizenznehmer nicht, von den gefertigten Kopien über die Anzahl an Kopierlizenzen hinaus weitere Kopien zu fertigen oder die gefertigten Kopien zu veräußern. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber dem

Lizenzgeber, schriftlich Auskunft über die gefertigten Kopien vor Erstellung der Kopierlizenz zu erteilen und diese gegebenenfalls vorzulegen.

- (4) Erwirbt der Lizenznehmer vom Lizenzgeber eine Partnerversion, berechtigt diese den Lizenznehmer, die Vertragssoftware in vereinbarter Anzahl zu vervielfältigen, auf mehreren Geräten zu installieren bzw. an mehreren Computerarbeitsplätzen seiner EDV-Anlage zeitgleich zu nutzen. Die Partnerversion ist gegebenenfalls auf eine maximale Anzahl an Nutzern beschränkt und berechtigt nur zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieses EULA sowie an einer vereinbarten Anzahl an Computerarbeitsplätzen bzw. auf der vereinbarten Anzahl an Geräten innerhalb des Unternehmens des Bestellers. Die Partnerversion berechtigt keinesfalls zur Nutzung der Vertragssoftware auf Geräten von bzw. an Computerarbeitsplätzen Dritter bzw. verbundener Unternehmen des Bestellers i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- (5) Eine Floating-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur nicht gleichzeitigen Nutzung der Vertragssoftware auf mehreren Arbeitsplätzen. Die Vertragssoftware kann dabei auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installiert sein. Erwirbt der Lizenznehmer mehrere Floating-Lizenzen, kann die Software an einer solchen Anzahl von Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Ein Server des Lizenzgebers registriert die Anzahl der aktuell vergebenen Floating-Lizenzen und gewährt jedem berechtigten Nutzer das Recht für die Benutzung. Sind alle Floating-Lizenzen vergeben, muss ein zusätzlicher Nutzer warten, bis ein anderer Nutzer seine Session beendet und somit wieder eine Floating-Lizenz zur Verfügung steht. Die Floating-Lizenz berechtigt nur zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieses EULA sowie an Computerarbeitsplätzen bzw. auf Geräten innerhalb des Unternehmens des Bestellers, keineswegs aber zur Nutzung der Vertragssoftware auf Geräten von bzw. an Computerarbeitsplätzen Dritter bzw. verbundener Unternehmen des Bestellers i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.

Da die Verwaltung der Nutzung über einen zentralen Server des Lizenzgebers erfolgt, kann die Nutzung der Vertragssoftware bei Floating-Lizenzen nur an einem Arbeitsplatz erfolgen, der über eine Internetverbindung verfügt und einen Zugriff auf den Server des Lizenzgebers ermöglicht. Zur Freigabe eines Nutzungsrechts muss der Nutzer sich nach Beendigung der Nutzung abmelden.

Sollte die Verbindung zum Server der Lizenzgeberin unterbrochen sein, können keine neuen Nutzungsrechte zugewiesen werden; Nutzer, die die Vertragssoftware vor der Unterbrechung genutzt haben, können diese Nutzung auch bei einer Unterbrechung der Verbindung fortsetzen. Im Fall einer Unterbrechung wird der Lizenzgeber auf Aufforderung per E-Mail oder Telefon des Lizenznehmers und innerhalb der Geschäftszeiten (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Bundesland Baden-Württemberg von Montag bis Freitag je von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) überprüfen, ob die Unterbrechung durch den Server des Lizenzgebers verursacht wurde und in diesem Fall innerhalb einer ausschließlichen während der Geschäftszeiten der Lizenzgebers laufenden Frist von 24 Stunden das ihm technisch Mögliche zur Wiederherstellung der Verbindung veranlassen.

Meldungen einer Unterbrechung erfolgen an:

Telefon: 0621 339960

E-Mail: mail@bihl-wiedemann.de

7. **Besondere, ergänzende Bedingungen für die Jahreslizenz**

- (1) Eine Jahreslizenz berechtigt den Lizenznehmer zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware entsprechend dieses EULA und des diesbezüglich geschlossenen Vertrags in einem Zeitraum von 365 Tagen ab Aktivierung. Eine Jahreslizenz ist wahlweise als Einzelplatzlizenz oder als Floating Lizenz verfügbar.
- (2) Der Lizenznehmer erwirbt die Jahreslizenz über den Webshop als Download. Das Jahresentgelt gemäß Ziffer 4 ist bei Vertragsschluss sofort fällig.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit verliert die Lizenz ihre Gültigkeit und die Software kann nicht mehr genutzt werden. Möchte der Lizenznehmer die Vertragssoftware weiterhin nutzen, kann er einen neuen Lizenzschlüssel erwerben.
- (4) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der geschuldeten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die geschuldete Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich aus dem Datenblatt und der Benutzerdokumentation zu der jeweiligen Software. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der gemieteten Vertragssoftware in angemessener Zeit beseitigen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber den dafür erforderlichen Zugang zur Vertragssoftware gewähren.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Vertragssoftware nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

8. **Verletzung von Nutzungsrechten**

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen der Ziffern 3 bis 7 durch den Lizenznehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber dies unverzüglich offenzulegen und verwirkt – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – eine Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt pro Verletzungshandlung EUR 5.000,--. Dem Lizenznehmer bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Lizenzgeber kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Lizenzgebers anzurechnen.
- (2) Der Lizenzgeber ist im Falle einer Verletzung seiner Nutzungsrechte durch den Lizenznehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lizenznehmer hat in diesem Falle sämtliche Vertragssoftware einschließlich der Benutzerdokumentation an den Lizenzgeber zurückzugeben. Soweit Sicherungskopien gefertigt wurden oder im Rahmen von Kopierlizenzen Kopien angefertigt wurden,

sind diese unverzüglich zu vernichten. Auf Hardware des Lizenznehmers installierte Vertragssoftware ist unverzüglich zu löschen. Die Vernichtung und Löschung ist dem Lizenzgeber auf erstes Anfordern schriftlich nachzuweisen und auf schriftliche Aufforderung eidesstattlich zu versichern.

9. Nichtverfügbarkeit der Leistung

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lizenzgeber die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lizenzgebers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Lizenzgeber auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lizenzgeber, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung auszusetzen und den Liefertermin hinauszuschieben. Hält die Nichtverfügbarkeit der Leistung länger als sechs (6) Monate an, kann der Lizenzgeber wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Lizenznehmer zu diesem Zeitpunkt bereits einen Kaufpreis in voller oder anteiliger Höhe gezahlt hat, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die geleistete Zahlung unverzüglich zurückerstatten.

Bei Nichtverfügbarkeit des Servers des Lizenzgebers zur Verwaltung der Floating-Lizenz wird der Lizenzgeber die Verfügbarkeit des Servers nach Maßgabe der Ziffer 6.5 wiederherstellen.

10. Gewährleistung

- (1) Der Lizenznehmer hat die Vertragssoftware unverzüglich nach deren Erhalt bzw. deren Download, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgange möglich und zumutbar ist, zu untersuchen und, sofern sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesem dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Lizenznehmer die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Lizenznehmers genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Anzeige an den Lizenzgeber. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten nicht, wenn und soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

- (2) Ein Mangel der Vertragssoftware liegt vor, wenn diese bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt oder sich zur vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet. Die geschuldete Beschaffenheit der jeweiligen Vertragssoftware ergibt sich aus dem jeweiligen Datenblatt und der Dokumentation der entsprechenden Software.
- (3) Kein Mangel liegt vor, wenn der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers in die Vertragssoftware eingegriffen hat und der Mangel nach dem Eingriff aufgetreten ist. Dem Lizenznehmer ist der Nachweis gestattet, dass der Mangel der Vertragssoftware nicht auf dem Eingriff beruht. Ein Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn die Vertragssoftware auf einer Hardware oder einem Betriebssystem eingesetzt wird, die nicht den Anforderungen entsprechen, die im Angebot zum Abschluss dieses EULA oder in den Produktbeschreibungen als kompatibles und empfohlenes Umfeld definiert sind.
- (4) Tritt ein Mangel auf, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen Ersatz der Vertragssoftware zu liefern (Nacherfüllung). Aus- und Einbaukosten gelten dabei nicht als Kosten der Nacherfüllung.
- (5) Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Vertragssoftware angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits durch den Lizenznehmer bezahlt ist.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung der Vertragssoftware beim Lizenznehmer bzw. mit dem Download der Vertragssoftware.
- (8) Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Vertragssoftware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Lizenznehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (9) Rückgriffsansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als dessen Kunde Verbraucher ist und der Lizenznehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 10.8 entsprechend.
- (10) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Lizenzgeber nur in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes, der entsteht, wenn der Lizenznehmer regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit angemessenem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (11) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers entstanden sind, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts für den Lizenzgeber vorhersehbar war und typisch ist. Im Übrigen ist eine Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen, sofern sich nicht aus den Regelungen in Ziffer 7, 10, 12 oder 13 dieses EULA etwas anderes ergibt.

- (12) Der Lizenzgeber übernimmt keine impliziten Garantien. Auf eine Garantiezusage des Lizenzgebers kann sich der Lizenznehmer nur dann berufen, wenn diese durch den Lizenzgeber ausdrücklich als Garantie bezeichnet und schriftlich erteilt wurde.
- (13) Für Vertragssoftware, die dem Lizenznehmer unentgeltlich überlassen wird, leistet der Lizenzgeber außer im Fall von Vorsatz oder Arglist keine Gewähr für Sachmängel.

11. Vorabversionen der Vertragssoftware

- (1) Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer können die Überlassung von Vorabversionen der Vertragssoftware vereinbaren. Vorabversionen zeichnen sich insbesondere durch die Bezeichnung als „Beta“, „Release Candidate“, „Prototyp“ oder ähnlichen Bezeichnungen aus. Die Überlassung von Vorabversionen an den Lizenznehmer wird, sofern nicht individuelle Abreden getroffen wurden, wie folgt abschließend geregelt:
- (2) Die Vorabversion wird dem Lizenznehmer ausschließlich zu Testzwecken kostenlos im Wege einer Leihe überlassen. Sie dient nicht dem Einsatz im laufenden Geschäftsbetrieb und darf nicht auf EDV-Anlagen bzw. Netzwerken verwendet werden, die im laufenden Geschäftsbetrieb bzw. Produktionsbetrieb stehen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer durch Verwendung der kostenlosen Vorabversion entstehen.
- (3) Der Lizenznehmer erwirbt mit der Vorabversion das Recht zur Nutzung der jeweiligen Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 11 für den Zeitraum der Überlassung. Der Lizenzgeber kann den Leihvertrag jederzeit kündigen und die unverzügliche Einstellung der Nutzung der Vorabversion sowie dessen Herausgabe und Löschung von den Rechnern und EDV-Anlagen sowie Netzwerken des Lizenznehmers verlangen.
- (4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber sämtliche Fehlermeldungen, Fehler im Zusammenhang mit der Nutzbarkeit etc. schriftlich mitzuteilen und dabei die Entstehung des Fehlers, Zeit und Ort seines Auftretens zu beschreiben.
- (5) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer gegen vorstehende Regelungen verstößt.

12. Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.
- (2) Die Begrenzung nach vorstehender Ziffer 12.1 gilt auch, soweit der Lizenznehmer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenznehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- (4) Der Ersatz von Schäden, die dem Lizenznehmer bei Einsatz von im Entwicklungsstadium befindlichen, noch nicht freigegebener Betaversionen, Vorabversionen, Patches und/oder Prototypen entstehen, ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und solche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Der Lizenzgeber haftet für Vertragssoftware, die unentgeltlich überlassen wird, allein nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Lizenzgeber verursacht wurden.

13. Schutzrechte / Rechtsmängel

- (1) Soweit der Lizenzgeber die Vertragssoftware nach Fertigungsbeschreibungen, Lastenheften, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen des Lizenznehmers entwickelt und liefert, steht der Lizenznehmer dafür ein, dass durch die Ausführung des Vertrags keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“), unmittelbar oder mittelbar verletzt werden. Insbesondere stellt die Freiheit von Rechten Dritter insoweit keine Sollbeschaffenheit der vom Lizenzgeber zu erbringenden Leistung dar. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet. Auf ihm bekannt gewordene Rechte Dritter wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer gleichwohl unverzüglich hinweisen.
- (2) Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber in den Fällen der Ziffer 13.1 auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei und wird etwaige dem Lizenzgeber entstehende Schäden auf erstes Anfordern ersetzen.
- (3) Nimmt ein Dritter den Lizenzgeber in den Fällen der Ziffer 13.1 unter Berufung auf eine ihm zustehende Schutzrechtsposition, ein ihm zustehendes Nutzungsrecht oder ein ihm zustehendes Leistungsschutzrecht auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der Vertragssoftware in Anspruch, ist der Lizenzgeber – unabhängig von der Rechtslage – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Lizenznehmer Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber verpflichtet, die Lieferung der Vertragssoftware lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lizenzgeber gelieferte und vom Lizenznehmer vertragsgemäß genutzte Vertragssoftware gegen den Lizenznehmer erhebt, haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer innerhalb der in Ziffer 10.7 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Vertragssoftware entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist dies dem Lizenzgeber nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich abschließend nach Ziffern 7, 10, 11 und 12.
 - c) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen; der Lizenzgeber entscheidet allein über die Abwehrmaßnahmen und über den Abschluss von Vergleichsverhandlungen. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Vertragssoftware aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (5) Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 - (6) Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung durch den Lizenznehmer oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht vom Lizenzgeber gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 - (7) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 13.4 a) geregelten Ansprüche des Lizenznehmers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 10.6 und 10.8 entsprechend.
 - (8) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 zu Sachmängeln entsprechend.
 - (9) Weitergehende oder andere als die in Ziffer 10 und 12 bzw. dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
 - (10) Für Vertragssoftware, die dem Lizenznehmer unentgeltlich überlassen wird, leistet der Lizenzgeber außer im Fall von Vorsatz oder Arglist keine Gewähr für Rechtsmängel.

14. Ausführung

- (1) Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung der gelieferten Vertragssoftware und der Benutzerdokumentation, insbesondere nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika – beispielsweise aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – einer Genehmigungspflicht unterliegen oder verboten sein kann. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich sanktioniert sein. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen eigenständig und eigenverantwortlich einzuholen. Der Lizenznehmer wird insbesondere auf folgende Regelungen hingewiesen:
 - Sofern die gelieferte Vertragssoftware nur mit einer Genehmigung der jeweiligen, insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert werden darf, ist diese Genehmigung im Falle eines Weiterverkaufs im Vorfeld einzuholen;
 - Das Verbot des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums, die Vertragssoftware an Unternehmen und natürliche Personen, die in der jeweils veröffentlichten „List of Parties of Concern“, insbesondere der „*Denied Persons List*“, der „*Entity List*“ und der „*Unverified List*“ des amerikanischen Wirtschaftsministeriums genannt sind, zu liefern;
 - das Verbot des US-amerikanischen Finanzministeriums, Unternehmen und natürliche Personen, die in der Liste der jeweils veröffentlichten „*Specially Designated Nationals and Blocked Persons List*“ des amerikanischen Finanzministeriums genannt sind, mit der Vertragssoftware zu beliefern;
 - Verordnungen zu Sanktionen der Europäischen Union, insbesondere das Verbot der Lieferung der Vertragssoftware an bestimmte Personen, die in den Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 genannt sind;
 - die einschlägigen und jeweils anwendbaren UN-Resolutionen;
 - und die jeweils anwendbaren deutschen Gesetze sowie Ausfuhrlisten der zuständigen deutschen Behörden.
- (2) Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den Lizenznehmer wird dieser den Lizenzgeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen und ihm sämtliche Schäden ersetzen, die seine Lieferanten, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber dem Lizenzgeber geltend machen.
- (3) Die Vertragserfüllung durch den Lizenzgeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, ist die Erfüllung des EULA insoweit unmöglich; dem Lizenznehmer stehen insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen keine Schadensersatzansprüche zu.

15. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Lizenznehmer ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Lizenzgeber nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lizenznehmer aus anderen als aus auf diesem EULA beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Abänderung oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Das EULA unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht).
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem EULA ergebende Streitigkeiten wird der Sitz des Lizenzgebers vereinbart. Dem Lizenzgeber bleibt es unbenommen, den Lizenznehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Ort der Verletzung der Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte zu verklagen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass es in der IT-Branche üblich ist, Gerichtsstandsvereinbarungen auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses EULA unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser EULA eine unbeabsichtigte und unvorhergesehene Regelungslücke enthalten sollte.